

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
Postfach 160624 · 60069 Frankfurt am Main

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.
Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

**An die Ministerpräsidentinnen und
Ministerpräsidenten der Bundesländer**

**An die zuständigen Ministerinnen und
Minister bzw. Senatoren der Bundesländer**

Frankfurt am Main, 20.09.2018

Zum Gesetzentwurf zu sicheren Herkunftsländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

morgen wird sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung von Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien befassen.

bereits 2016 wollte die Bundesregierung Algerien, Marokko und Tunesien als sogenannte »sicheren Herkunftsländern« einstufen. Der Bundesrat hat im März 2017 die Einstufung der Maghreb-Staaten als »sicher« aus guten Gründen gestoppt. Jetzt wird der Anlauf erneut unternommen. Gegen die Einstufung sprechen gravierende Bedenken:

- Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für »sichere« Herkunftsstaaten fehlen.
- Der Gesetzentwurf ignoriert die Grundsatzentscheidung des EuGH vom 19.06.2018, nach der abgelehnte AntragstellerInnen die Möglichkeit haben müssen, in Deutschland zu klagen, ohne dass sie währenddessen abgeschoben werden dürfen ([Urteil v. 19.06.2018, C-181/16](#)).
- Die Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen Homosexuelle, sind in den Maghreb-Staaten gravierend, die vom Bundesinnenministerium errechneten Schutzquoten werden mit sachfremden Methoden statistisch heruntergerechnet.

PRO ASYL appelliert an die Regierungen der Bundesländer und die sie tragenden Fraktionen und Parteien, sich mit folgenden Argumenten auseinanderzusetzen und den Gesetzentwurf abzulehnen.

Im Einzelnen:

Die Verfassungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen:

Im Rahmen der vorgeschlagenen Staaten als »sichere« Herkunftsländer benennt der Entwurf selbst Verfolgungselemente vor allem für bestimmte Personengruppen wie Homosexuelle und JournalistInnen. Eine Einstufung dieser Staaten widerspricht daher den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Art. 16a Abs. 3 GG, wonach Sicherheit vor Verfolgung »**landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen**« muss ([BVerfG, Beschluss v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93](#)).

So ergibt sich beispielsweise aus dem Gesetzentwurf:

In **Algerien** ist Homosexualität nach wie vor strafbar. Dabei werde Homosexualität schon dann »strafrechtlich relevant, wenn sie öffentlich sichtbar gelebt wird.« (GE, [S. 11](#)).

In **Marokko** kann die eigene Meinung nicht frei geäußert werden. »Politische Überzeugungen können frei geäußert werden, solange sie nicht die Person des Königs, den Islam als Staatsreligion oder die territoriale Integrität in Frage stellen.« Außerdem sei »Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr und auch Ehebruch (...) strafbar.« (GE, [S. 14 f.](#)).

Auch in **Tunesien** werden »homosexuelle Handlungen von Männern und Frauen mit Haftstrafen von drei Jahren belegt« (GE, [S. 19](#)).

In **Georgien** müssen Angehörige sexueller Minderheiten im gesellschaftlichen und beruflichen Leben ebenfalls mit ungleicher Behandlung bis hin zu einzelnen Übergriffen rechnen (GE, [S. 9](#)).

Verschärfte Wirkung ohne versprochene unabhängige Asylverfahrensberatung und »spezielle Rechtsberatung«:

Bei der Einreise aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern« wird bereits vermutet, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt. Die individuelle Betrachtung wird damit von einer typisierenden – primär ablehnenden – Bewertung verdrängt. Die Widerlegung einer solchen Vermutung ist in der Praxis schwer möglich. Der Asylantrag einer/s Asylsuchenden aus einem solchen Staat wird gem. § 29a AsylG als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt, was wiederum Fristverkürzungen für den weiteren Rechtsweg zur Folge hat.

Die verschärfte Unterbringung in AnKER-Zentren, besonderen Aufnahmeeinrichtungen oder anderweitig benannten Großunterkünften hat fatale Auswirkungen für die Asylverfahren selbst. **Durch die Isolation und Abschirmung der Betroffenen in diesen Zentren ist es kaum möglich, Rechtsbeistand oder ehrenamtliche Unterstützung zu erhalten. Genau das wäre aber gerade erforderlich, um im Einzelfall die Besonderheit des Falles herauszuarbeiten.**

Zwingend notwendig ist vor der Überlegung weiterer Verschärfungen im Asylverfahren endlich die **unabhängige, flächendeckende Asylverfahrensberatung** – so wie es der Koalitionsvertrag der Großen Koalition explizit verspricht (KV, [Z. 4994 f.](#)). Die Bundesländer müssen sich auf diese Vereinbarung auf Bundesebene verlassen können und deren Einhaltung einfordern. Dabei schließt die »Unabhängigkeit« der Verfahrensberatung eine staatliche Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus, da der Staat über den Asylantrag entscheiden muss und damit als eine Art Partei am Verfahren beteiligt ist. Ebenso ist klar, dass eine »flächendeckende« Beratung über die AnKER-Zentren hinausgehen muss.

Ebenso fehlt die im Koalitionsvertrag im Kontext der Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten« vereinbarte »**spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen**« (KV, [Z. 5060 ff.](#)). Der Gesetzentwurf verweist nur darauf, dass das BAMF derzeit an einem Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung arbeite (GE, [S. 5](#)).

Keine zeitliche Ersparnis durch Einstufung:

Es ist ein Irrglaube, dass aus der Einstufung als »sicheres Herkunftsland« zwangsweise eine zeitliche Verkürzung des Asylverfahrens erfolgt. Die Bundesregierung selbst rechnet mit einer Verkürzung der Bearbeitungsdauer durch das BAMF von lediglich 10 Minuten (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, [Bundestag-Drucksache 18/1394](#), Frage 19). **Auch sagt die gesetzliche Einstufung noch nichts aus über die Abschiebemöglichkeiten oder -hindernisse.**

Zum fehlenden Nutzen dieser Eingruppierung kommt hinzu: **Der Anteil der Asylsuchenden aus den drei Maghreb-Ländern ist verschwindend gering ([knapp 2 %](#), 01-06/2018). Gleiches gilt für den Anteil ihrer Asylklagen vor den Verwaltungsgerichten ([rund 1,7 %](#) im 1. Quartal 2018). Auch georgische AsylantragstellerInnen haben keinen relevanten Anteil am Gesamtgeschehen.**

Neues EuGH-Urteil wird ignoriert:

Erst im Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass abgelehnte AntragstellerInnen die Möglichkeit haben müssen, in Deutschland zu klagen, ohne dass sie währenddessen abgeschoben werden dürfen ([Urteil v. 19.06.2018, C-181/16](#)). Dies müsse kraft Gesetzes gelten. Bei den »sicheren Herkunftsländern«, die als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, ist eine Abschiebung während des laufenden Verfahrens nach deutschem Recht noch möglich (§ 75 i.V.m. § 36 AsylG). Damit ist zwingend eine gesetzliche Änderung erforderlich. Sie fehlt im Entwurf völlig.

Manipulative Berechnung von Schutzquoten:

Das Bundesinnenministerium begründet die Einstufung zu »sicheren Herkunftsstaaten« auch damit, dass die Anerkennungsquoten der AntragstellerInnen aus diesen Ländern so gering seien. Dabei werden die **Quoten seitens der Bundesregierung künstlich herunter gerechnet:**

Bei der Frage, zu welchem Anteil Menschen aus einem bestimmten Herkunftsland schutzbedürftig sind oder nicht, dürfen nur die Ablehnungen negativ berücksichtigt werden, die inhaltlich wegen einer fehlenden Schutzbedürftigkeit abgelehnt wurden (**»bereinigte Quote«**). Tatsächlich aber werden von der Bundesregierung auch die formellen Ablehnungen mit eingerechnet, was die Schutzquoten drückt (**»unbereinigte«** Quote).

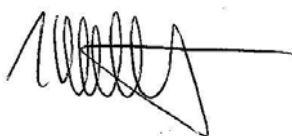
***Beispiel:** Ein Schutzsuchender erhält in Deutschland eine formelle Ablehnung aufgrund der sog. Dublin-Verordnung, weil Frankreich für die Prüfung des Asylantrags in diesem Fall zuständig ist. In Frankreich aber erhält diese Person dann die volle Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. In Deutschland zählt dieser Fall dennoch als Ablehnung und zieht damit die Schutzquote herunter. Diese formelle Entscheidung wird also genutzt, um die generelle Schutzbedürftigkeit von Menschen aus einem bestimmten Herkunftsland zu verneinen. Mit anderen Worten: Ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gilt im Sinne der Statistik der Bundesregierung als nicht schutzbedürftig.*

Zusätzlich müssen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Entscheidungsquoten des BAMF, sondern auch die **Erfolgsquoten vor den Verwaltungsgerichten** hinzugezogen werden – ohne dass der Verweis auf die Zahlen überhaupt eine Prüfung ersetzen könnte:

»Dabei sind die Entscheidungspraxis des Bundesamtes wie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen; ferner kann ein Vergleich mit den Anerkennungsquoten anderer europäischer Staaten hilfreich sein. Eine eigenständige Prüfung der Verhältnisse in dem betreffenden Staat anhand der von der Verfassung vorgegebenen Prüfkriterien wird dadurch freilich nicht ersetzt.« ([BVerfG, Beschluss v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93](#)).

Weitere Argumente bitten wir unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 12. Juli 2018 zu entnehmen (abrufbar unter https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2018-07-12-PRO-ASYL_Stellungnahme-zum-GE-sichere-HKL.pdf).

Mit freundlichen Grüßen



Günter Burkhardt
Geschäftsführer